 

**Infos zu Nebenbeschäftigung während des FÖJ**

Grundsätzlich ist es möglich, neben dem FÖJ einen Minijob auszuführen.

Die Verdienstgrenze hierfür liegt ab 1. Oktober 2022 bei € 520,00.

Es gilt eine maximale Arbeitszeit von 48 Stunden pro Woche. Wenn also die Tätigkeit im FÖJ 40 Stunden pro Woche umfasst, bleibt für den Nebenjob lediglich eine Arbeitszeit von
8 Stunden pro Woche.

Eine zusätzliche Beschäftigung zum FÖJ muss immer mit Einsatzstelle und Träger abgesprochen sein, **bevor** ein Vertrag unterzeichnet wird. Sowohl die Einsatzstelle als auch der Träger können widersprechen.
Der Hintergrund ist zum einen, dass die FÖJ Teilnehmenden nicht überlastet werden und gleichzeitig die Tätigkeit bei der Einsatzstelle nicht unter der Zweittätigkeit leidet.

Sollte es zu einer Zweitbeschäftigung kommen, ist es sinnvoll, den zweiten Arbeitgeber zu bitten, FÖJis als **Zweit**arbeitgeber anzumelden. Wenn dieser sich nämlich als Erstarbeitgeber ausweist, werden wir zum Zweitarbeitgeber und das heißt, dass dann auf das FÖJ-Gehalt Steuer anfallen. Wir gehen davon aus, dass die meisten von Euch während des FÖJ mehr verdienen als mit der Zweittätigkeit, die nicht über wenige Stunden hinausgeht. Deshalb ist in der Regel die Wahl der JBN als Erstarbeitgeber sinnvoller.